

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 21
Halberstädter Str.2 / am "Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6.11.2024

Unser Zeichen
32-00-06/th-ru

Datum
29.11.2024

Entwurf für ein Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zu dem Entwurf des Elften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) Stellung nehmen zu können.

Im Hinblick auf die Änderungen, die der Erweiterung von polizeilichen Befugnissen dienen, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Gleichwohl bitten wir um Berücksichtigung der Belange der allgemeinen Sicherheitsbehörden und erlauben uns nachfolgende Anregungen:

- Aus kommunaler Sicht wäre es sachgerecht und zielführend, im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs nicht nur die Befugnisse der Polizei, sondern auch der allgemeinen Sicherheitsbehörden mit ihren Verwaltungsvollzugsbeamten an die aktuelle Sicherheitslage anzupassen.

Eine moderne und zeitgemäße Bewältigung der sicherheitsbehördlichen Aufgaben im selbständigen Vollzug gemäß § 49 Abs. 1 SOG LSA i. V. m. der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO) ist unerlässlich. Aus diesem Grunde regen wir eine entsprechende Erweiterung der Befugnisse der allgemeinen Sicherheitsbehörden an.

So wurde nicht zuletzt während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 f. virulent, dass tatkräftige kommunale Sicherheitsbehörden insbesondere in den kreisfreien Städten dringend erforderlich sind.

Das Gefährdungspotenzial während der Dienstausbübung hat sich in den vergangenen Jahren nachweislich kontinuierlich erhöht.

Bereits im Jahr 2016 hatte die Landesregierung hinsichtlich der Einführung von „Body-Cams“ in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 7/685 vom 02.12.2016, S. 18) u. a. ausgeführt, dass die Ermächtigung auf den Bezirk einer kreisfreien Stadt begrenzt ist, da statistische Erhebungen zur Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte einen Zusammenhang zwischen den Fällen von Widerstand gegen die Staatsgewalt und der Gemeindegröße belegen.

- Zudem regen wir eine Erweiterung des § 88 Abs. 4 und 5 SOG LSA (örtliche Zuständigkeit) an, um eine weitergehende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zu ermöglichen, sodass z. B. kommunale Vollzugsbeamte auf Anforderung und mit Zustimmung einer anderen zuständigen Sicherheitsbehörde diese unterstützen können.

Aus kommunaler Sicht wäre es wünschenswert wenn die allgemeinen Sicherheitsbehörden insbesondere die gemeinsame Wahrnehmung der Rufbereitschaftsdienste aber auch die Wahrnehmung weiterer Gefahrenabwehraufgaben vereinbaren. Auf diese Art und Weise könnten größere Städte bei Bedarf kleinere Nachbargemeinden dabei unterstützen, die sicherheitsbehördlichen Herausforderungen (z. B. Umgang mit problematischen Personengruppen in der Öffentlichkeit) zu bewältigen. Aber auch eine gegenseitige Unterstützung bei Großereignissen könnte damit ermöglicht werden.

- Nach § 2 Abs. 2 SOG LSA wird die Polizei in Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr [...] nur tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Sicherheitsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.
Die Prüfung ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, führt in der Praxis häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten mit der Folge, dass diese Zuständigkeitsregelung oftmals unterschiedlich ausgelegt wird. Um eine einheitliche Rechtsanwendung in Sachsen-Anhalt sicherzustellen, ist eine entsprechende Ergänzung in § 2 Abs. 2 SOG LSA sinnvoll, hilfsweise weitere Erläuterungen und eine beispielhafte Aufzählung in Ziffer 2.2 zu § 2 in den Ausführungsbestimmungen zum SOG LSA.

Wir bitten Sie ebenso herzlich wie nachdrücklich, die vorgenannten Erweiterungen in den Entwurf des Elften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufzunehmen.

Für Rückfragen und ein vertiefendes Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter